

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 71/2007

Sitzung vom 28. März 2007

### **443. Dringliches Postulat (Versicherungslücke im KVG bei nicht bezahlten Prämien)**

Kantonsrat Markus Brandenberger, Uetikon a. S., Kantonsrätin Katharina Prelicz-Huber, Zürich, und Kantonsrat Hans Fahrni, Winterthur, haben am 5. März 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in einem Bericht darzulegen, wie sich die «Leistungssperre» wegen nicht bezahlter Krankenkassenprämien auf Versicherte im Kanton Zürich auswirkt – wie viele Personen sind betroffen, welches sind die Auswirkungen, welche Kosten verursacht die Leistungssperre dem Kanton – und welche Möglichkeiten er sieht, zu verhindern, dass ihnen Leistungen vorenthalten werden.

#### *Begründung:*

Seit anfangs 2006 können die Krankenkassen gestützt auf Art. 64a KVG und Art. 90 KVV Zahlungen für Leistungen aussetzen, wenn Versicherte trotz Mahnung ihre Prämien nicht bezahlt haben und die betroffene Krankenkasse im Rahmen der Betreuung ein Fortsetzungsbegehren gestellt hat.

Betroffen von der Massnahme sind nicht einfach säumige Zahlerinnen und Zahler, sondern Personen in sehr prekären finanziellen Verhältnissen. Sie sind zwischen Fortsetzungsbegehren und Vorliegen des Verlustscheins von den Leistungen ausgeschlossen. Diese Situation ist sozial- und gesundheitspolitisch äusserst bedenklich und verlangt nach Massnahmen.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 12. März 2007 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Markus Brandenberger, Uetikon a.S., Katharina Prelicz-Huber, Zürich, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Auf Grund der seit 1. Januar 2006 geltenden Regelung von Art. 64a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) kann der Krankenversicherer seine Leistungen bereits dann aufschieben, wenn die versicherte Person trotz Mahnung ihre Prämien nicht bezahlt und der Versicherer im Betreibungsverfahren ein

Fortsetzungsbegehren gestellt hat. Dies steht im Gegensatz zur früheren Regelung, als ein Leistungsaufschub erst bei Vorliegen eines Verlustscheins verhängt werden konnte. Art. 64a KVG hat für den Kanton Zürich nichts daran geändert, dass offene Krankenkassenprämien erst nach der Durchführung eines Betreibungsverfahrens, das nach erfolgter Pfändung mit einem Verlustschein geendet hat, übernommen werden (§ 18 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 [EG KVG; LS 832.01]).

Mit der Neuregelung des Leistungsaufschubs bezweckte der Bundesgesetzgeber, die Zahlungsmoral der Versicherten zu verbessern. Dieser Zweck konnte nach den bisherigen, gesamtschweizerisch gemachten Erfahrungen nicht im gewünschten Ausmass erreicht werden. Gemäss einer Schätzung besteht im Kanton Zürich derzeit wegen Leistungsaufschüben für 17000 Personen kein Versicherungsschutz, was rund 1,3% der Bevölkerung entspricht. Mit der ärztlichen Beistandspflicht und der Pflicht der Spitäler, Personen aufzunehmen, die dringend eine Spitalbehandlung benötigen, ist aber sichergestellt, dass im Notfall auch Personen mit Leistungsaufschub die medizinisch notwendige Behandlung erhalten.

Der Leistungsaufschub durch die Krankenversicherer wegen nicht bezahlter Krankenkassenprämien ist bundesrechtlich geregelt. Die zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte prüfen derzeit auf einen entsprechenden Vorstoss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hin, ob erneut eine Änderung der Regelung des Leistungsaufschubs in Art. 64a KVG vorgenommen werden oder ob der Bundesrat Massnahmen auf Verordnungsebene ergreifen soll.

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Regierungsrat ersucht, in einem Bericht die Auswirkungen des Leistungsaufschubs auf die Versicherten im Kanton Zürich darzulegen und Möglichkeiten zur Verhinderung der Vorenthaltung medizinischer Leistungen aufzuzeigen. Gerade hinsichtlich einer Änderung der bundesrechtlichen Bestimmungen kann ein solcher Bericht über die Lage des Kantons Zürich von grösserem Nutzen sein.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 71/2007 im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**